

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 209.

Montag den 27. Juli.

1868.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März dieses Jahres, so wie der Verordnung vom gleichen Datum soll demnächst die Wahl der beiden Kirchenvorstände für die evangelisch-lutherischen Pfarrgemeinden hiesiger Stadt, St. Thomä und St. Nicolai (welche vorerst je auf 16 nichtgeistliche Mitglieder festgestellt sind), stattfinden. Zu dieser Wahl sind stimmberechtigt alle selbstständigen Männer, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, verheirathet oder nicht, mit Ausnahme solcher, die durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Aergerniß gegeben haben, oder des Stimmrechtes bei Wahlen der politischen Gemeinde verlustig geworden sind.

Wer von seinem Stimmrecht Gebrauch machen will, hat, laut der genannten Ordnung, hierzu vorerst sich **anzumelden**. Solche Anmeldungen, schriftlich und mündlich, werden vom **15. bis 28. dieses Monats** angenommen und zwar:

- 1) für die Parodie der **Thomaskirche** sowohl von dem unterzeichneten Superintendenten und Pastor Dr. Lechler, täglich von 9 bis 11 Uhr in der Sacristei der Thomaskirche, als an Rathsstelle „Richterstube“ täglich 9 bis 12 und 3 bis 6 Uhr;
- 2) für die Parodie der **Nicolaikirche** sowohl von dem unterzeichneten Pastor Dr. Ahlfeld, täglich von 9 bis 11 Uhr in der Sacristei der Nicolaikirche, als an Rathsstelle „Richterstube“ 9 bis 12 Uhr und 3 bis 6 Uhr.

Bei **schriftlichen Anmeldungen**, die während derselben 14 Tage zu jeder Stunde von uns angenommen werden, ist genaue Angabe 1) des Vor- und Zunamens, 2) der Stellung, des Gewerbes u. s. w., 3) des Geburtstages und Jahres, 4) der Wohnung nothwendig.

Hierbei bemerken wir, daß der bestehenden Einteilung gemäß die Osthälfte der Stadt mit Vorstädten zur Nicolaikirche, die Westhälfte mit Vorstädten zur Thomaskirche eingepfarrt ist, so daß die Hainstraße und Petersstraße nebst allen westlich davon gelegenen Quartieren, ferner die Ulrichsstraße mit Allem, was südlich davon liegt, zur Thomaskirche gehört, hingegen Berliner Bahnhof, Neue Straße, Halle'sches Gäßchen, Katharinenstraße, Neumarkt mit allen östlich davon gelegenen Quartieren, Lindenstraße mit Allem, was nördlich davon liegt, zur Nicolaikirche zählt.

Wir fordern hiermit die Mitglieder der evangelisch-lutherischen Gemeinde auf, sich innerhalb der angegebenen Frist bis spätestens zum **28. dieses Monats** anmelden zu wollen, und bitten um recht zahlreiche Ausübung dieses für die Selbstverwaltung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden hochwichtigen Rechtes.

Leipzig, 13. Juli 1868.

D. **Gottbard Lechler**, Sup. u. Pastor zu St. Thomä.
D. **Fr. Ahlfeld**, Pastor zu St. Nicolai.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift der Stiftung in Betreff der unter Collatur des akademischen Senats stehenden beiden griechischen Stipendien wird die eingetretene Erledigung eines derselben hierdurch bekannt gemacht. Diese Stipendien sind für junge auf hiesiger Universität studierende Griechen bestimmt, welche einer Unterstützung würdig und bedürftig sind, mögen dieselben aus Griechenland oder einem andern Lande, wo Griechen sich aufhalten, abstammen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche auf dieses Stipendium Ansprüche zu machen gesonnen sind, hiermit aufgefordert, ihre Gesuche sammt den erforderlichen Zeugnissen der Würdigkeit und Bedürftigkeit längstens **den 30. September 1868** in der Universitäts-Canzlei einzureichen.

Leipzig, den 24. Juli 1868.

Der akademische Senat.
Dr. W. Hankel, d. J. Rector.

Bekanntmachung.

Es ist bei uns die mit 600 Thlr. jährlichen Gehalt dotirte Stelle eines **Rathsreferendars** zur Erledigung gekommen und fordern wir Bewerber um dieselbe hierdurch auf, ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse **bis zum 15. August** dtes. Jahres bei uns einzureichen. — Leipzig, den 25. Juli 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Cauti.

Bekanntmachung.

Nach allgemeinen Landesgesetzen ist bei namhafter Strafe verboten, in die Flüsse und Mühlgräben Kehricht, Kohlen, Ruß und überhaupt zur Verschlämmung derselben geeignende Gegenstände zu schütten. Da nun durch Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot zumal bei dem jetzigen niedrigen Wasserstande und der herrschenden großen Hitze Nachteile für die Gesundheit zu besorgen sind, so bringen wir dasselbe hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß Zuwiderhandlungen unnachlässiglich mit Geld-, beziehentlich Gefängnißstrafe werden geahndet werden. Leipzig, am 24. Juli 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. J.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bei Strafe untersagt, Hunde in den hinter dem neuen Theater befindlichen sogenannten Schwanenteich zu lassen.

Leipzig, den 23. Juli 1868.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. J.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Erd- und Maurerarbeiten zur Herstellung einer 280° langen **Deckschleuse** in der Poststraße soll vergeben werden. Diejenigen, welche diese Ausführung übernehmen wollen, werden hiermit aufgefordert, die Zeichnungen und Bedingungen auf dem Rathsbauamte einzusehen und ebenda ihre Preisforderungen, versiegelt und mit der Aufschrift „Schleusenbau in der Poststraße“ versehen, **bis 30. Juli Abends 6 Uhr** abzugeben.

Leipzig, den 24. Juli 1868.

Des Rathes Bau-Deputation.